

Samtgemeinde Elbtalau

| Beschlussvorlage (öffentlich) (30/0119/2015) | |
|--|--------------------------------------|
| Datum: | Dannenberg (Elbe), 03.03.2015 |
| Sachbearbeitung: | Herr Donnerstag , FD Bau und Planung |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | TOP |
|---|--------|--------------|-----|
| Ausschuss für Bauleitplanung, ÖPNV, Verkehr und Energie der Samtgemeinde Elbtalau | | Vorberatung | |
| Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Elbtalau | | Vorberatung | |
| Rat der Samtgemeinde Elbtalau | | Entscheidung | |

Verfahrensbetreuung des Städtebauförderprogramms "Kleinere Städte und Gemeinden" im Programmjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Für das Programmjahr 2016 werden im Haushalt der Samtgemeinde Elbtalau die verbleibenden Kosten in Höhe von brutto 720,00 Euro für die Verfahrensbetreuung des Städtebauförderungsprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ bereitgestellt.

Sachverhalt:

Mit der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm ergeben sich für das Netzwerk Samtgemeinde Elbtalau bestimmte Anweisungen zum Verfahren. Für den Einsatz der Städtebaufördermittel und die Verfahrensdurchführung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verwaltungsvorschriften zum BauGB (VV-BauGB), die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) und die Programmstrategie für das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ maßgebend. Diese Anweisungen zum Verfahren sehen die Notwendigkeit der jährlichen Erstellung einer Programmanmeldung für Durchführungsmaßnahmen zum 01. Juni für das darauffolgende Programmjahr sowie die fristgerechte Vorlage dieser bei der Programmbehörde vor.

Es ergeben sich weiterhin durch die genannten Bindungen an Gesetze und Richtlinien spezielle Verwaltungsaufgaben, die die Durchführung und Abwicklung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen betreffen. Hierzu gehört u. a. die Bewirtschaftung von Fördermitteln, die Erstellung der jährlichen Zwischenabrechnungen, die Erstellung von Mittelabrufen (Zuwendungsverfahren), die Abgrenzung von Fördergebieten etc.

Die Verfahrensbetreuung des Städtebauförderungsprogramms soll extern durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) auf stundengenauer Abrechnung erfolgen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen den NLG wird das Honorarvolumen für das Programmjahr 2016 auf 3.600,00 Euro (brutto) geschätzt.

In Gemeinden in Haushaltssicherung kann der kommunale Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 % der förderfähigen Kosten auf bis zu 20 % der förderfähigen Kosten abgesenkt werden. Insofern ist folgende Mittelbeantragung vorgesehen:

| | |
|--------------|---------------|
| Bruttokosten | 3.600,00 Euro |
| Eigenanteil | 720,00 Euro |

Die Antragsfrist für das Programmjahr 2016 ist der 1. Juni 2015.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- 720,00€

Anlagen:

- keine